

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremen



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Entsorgung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad
Zimmer 33
T (0421) 361.4294
F (0421) 361.6522
Sprechzeiten: siehe unten
E-Mail
britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517- Bei den O 2/ANO/51-47/ 50-9
Bremen, 17.02.2014

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 12.12.2013 wird Ihnen die Genehmigung erteilt, das Müllheizkraftwerk auf dem Grundstück Oken 2, 28219 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- **Installation einer Rohrleitung DN 800 vom E-Filteraustritt Kessel 1 zum Sammelkanal zwischen Kessel 3 und Kessel 4**
- **Wesentlichen Veränderung des Dampferzeugers (interne Bezeichnung Kessel 1)**

Hersteller:	Baumgarte Boiler Systems GmbH
Bauart:	Wasserrohrkessel
Herstell. – Nr.:	16927
Herstelljahr:	2012
Zul. Druck max.:	55bar (überhitzter Dampf)
Zul. Temperatur max.:	420° C
Zul. Dampferzeugung:	82,5t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	63,6 MW
Heizfläche:	5700m ² (Dampfkessel einschl. UE und ECO)
Wasserinhalt:	11730 l bis NW
Art der Beheizung:	Rost/Müll, Stützbrenner/Öl
Art der Beaufsichtigung:	Ständige Beaufsichtigung

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Öffnungszeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr
Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind als **Anhang 1a** beigelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Anschreiben / Inhaltsverzeichnis | 4 Blatt |
| 2. Antrag vom 12.12.2013 | 6 Blatt |
| 3. Aussagen zu | 5 Blatt |
| - Lageplan | |
| - Anlage und Betrieb | |
| - Emissionen | |
| - Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung | |
| - Anlagensicherheit | |
| - Arbeitsschutz | |
| - Betriebseinstellung | |
| - Abfälle | |
| - Abwasser | |
| - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| - Bauvorlagen | |
| - Natur, Landschaft und Bodenschutz | |
| - Umweltverträglichkeit | |
| 4. Pläne | 3 Blatt |
| - Grundplan | |
| - Übersichtsplan | |
| - Einbaulageplan „Bypasskanal“ mit der Zeichnungs-Nr: 201310070-010 | |
| 5. Bericht über Strömungsmessungen im Sammelkanal der Kessel K1 und K2 vom November 2009 | |
| 6. Bauvorlagen | 6 Blatt |
| 7. Statische Berechnung | 97 Blatt |
| 8. Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV auf Beiblatt DE | 7 Blatt |
| 9. Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers auf Beiblatt BDE | 3 Blatt |
| 10. Gutachterliche Äußerung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 13.12.2013 | 3 Blatt |
| 11. Bericht über die Prüfung der elektrischen Steuerung einer Dampfkesselanlage der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 05.12.2013 | 2 Blatt |
| 12. Funktionsbeschreibung mit Schaltplänen und Fließbildern der Fa. Convis vom 11.11.2013 | 5 Blatt |
| 13. Zeichnungen | 7 Blatt |

- Anhang 1 a -

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

- 1.1. Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

- 1.2. Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

- 2.1. Die Standsicherheitsnachweise werden durch einen anerkannten Prüfenieur geprüft. Vor Rückgabe der geprüften Standsicherheitsnachweise der betroffenen Bauteile durch die Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.
- 2.2. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfenieur für Baustatik Herrn Dipl.-Ing. U. Sabotke aus Bremen übertragen.
- Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfenieur zu beantragen.
- Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.
- 2.3. Dem beauftragten Prüfenieur ist der Beginn des Einbaus und der Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen anzuzeigen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.4. Die mit der Ausführung von Schweißarbeiten beauftragte Firma muss die Anforderungen an Schweißbetriebe erfüllen. Für die erforderliche Herstellerqualifikation von Stahlkonstruktionen gilt DIN 18800, T.7: 2008-11, zum Schweißen von Betonstahl gilt DIN EN ISO 17660-1, zum Schweißen von tragenden Bolzen gilt DIN EN ISO 14555 und für Aluminiumkonstruktionen DIN V 4113-3:2003-11.
- Die entsprechenden Herstellerqualifikationen sind dem beauftragten Prüfenieur vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.5. Eine Kopie der Genehmigung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist mit dazugehörigen Anlagen unverzüglich dem Prüfenieur Herrn Dipl.-Ing. U. Sabotke zu zusenden.

3. Sicherheitstechnische Verpflichtung

Die in der Prüfbescheinigung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG über die Prüfung der elektrischen Steuerung vom 05.12.2013 aufgeführten Punkte in den Anmerkungen, sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung zu berücksichtigen.

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung sowie die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung mit ein.
- 4.2. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

- 4.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Begründung

Am 12.12.2013 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Müllheizkraftwerkes auf dem Grundstück Oken 2, 28219 Bremen.

Nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung sind sicherheitstechnische Änderungen und Veränderungen an Dampfkesselanlagen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Dieses wurde durch die Antragsunterlagen belegt.

Die nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebene gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle wurde vom der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass in diesem Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Gebühren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch
Anlagen